



## **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Freising**

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Freising erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der

Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Bio- und Restmüllbehälter und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehälter monatlich für

|                                         |                     |          |
|-----------------------------------------|---------------------|----------|
| 1. ein Behälter                         | (120 l)             | 13,50 €  |
| 2. ein Behälter                         | (240 l)             | 27,10 €  |
| 3. einen Großbehälter 1,1m <sup>3</sup> | (Leihbehälter)      | 124,60 € |
| 4. einen Großbehälter 1,1m <sup>3</sup> | (Eigentumsbehälter) | 121,70 € |

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Biomülltonne monatlich für

|                 |         |         |
|-----------------|---------|---------|
| 1. ein Behälter | (120 l) | 6,20 €  |
| 2. ein Behälter | (240 l) | 12,50 € |

Die Gebühr nach Satz 1 entfällt auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde steht dem Gebührenerlass nicht entgegen.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack 5,00 €

(4a) Die Gebühr für die Entsorgung von asbesthaltigen Dach- und Fassadenplatten ohne Dämmstoffe beträgt je Gewichtstonne 289,00 €

(4b) Die Gebühr für die Entsorgung von Künstlichen Mineralfasern wie z.B. Glaswolle und Steinwolle beträgt je Gewichtstonne 602,40 €

(4c) Die Gebühr für die Entsorgung von sonstigen selbstangelieferten Abfällen beträgt je Gewichtstonne 213,60 €

(4d) Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz A IV (gefährlicher Abfall) beträgt je Gewichtstonne 118,80 €

(5) Für die Selbstanlieferung folgender Abfälle an der Umladestation fallen für Geringmengen unter 200 kg nachstehende Pauschalgebühren an:

|                                    |                  |         |
|------------------------------------|------------------|---------|
| Altholz A IV (gefährlicher Abfall) | 0 kg < 100 kg    | 5,90 €  |
|                                    | >100 kg < 200 kg | 17,80 € |

Sperrmüll und sonstige gemischte Abfälle

|                  |         |
|------------------|---------|
| 0 kg < 100 kg    | 10,30 € |
| >100 kg < 200 kg | 31,10 € |

|                                |                  |         |
|--------------------------------|------------------|---------|
| Künstliche Mineralfasern (KMF) | 0 kg < 100 kg    | 30,10 € |
|                                | >100 kg < 200 kg | 90,30 € |

|                      |                  |         |
|----------------------|------------------|---------|
| Asbestzementprodukte | 0 kg < 100 kg    | 14,40 € |
|                      | >100 kg < 200 kg | 43,30 € |

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je Gewichtstonne 213,60 €,  
im Fall des § 4 Abs. 4 b je Gewichtstonne 602,40 €.

(7) Fallen aufgrund der Art und Menge im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 4 a bis c genannten Abfälle an, wird die Gebühr entsprechend erhöht.

(8) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll beträgt  
1. auf den Wertstoffhöfen je angefangenen 1/4 m<sup>3</sup> 7,00€  
2. an der Umladestation je Gewichtstonne 207,70 €

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## **§ 7**

### **Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen (für Sperrmüll),
2. der Entgegennahme der Gebühr,
3. der Gebührenabrechnung

in den Fällen des § 4 Abs. 3, 8 Nr. 1 die Gemeinden beauftragt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung mit Wirkung ab 01.10.2023 außer Kraft.

Freising, 05.11.2025

Helmut Petz  
Landrat